

Satzung des Fördervereins Lorenz-Werthmann-Haus in Wiesbaden e.V.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Lorenz-Werthmann-Haus e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Der Verein unterhält dort seine Geschäftsstelle.
2. Der Verein wurde am 15.02.2007 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wiesbaden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch die Unterstützung der pflegebedürftigen und an Demenz und Parkinson erkrankten alten Menschen im Lorenz-Werthmann-Haus.

§ 3

1. Der Verein widmet sich Aufgaben, die zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner des Lorenz-Werthmann-Hauses notwendig sind.
2. Hierzu zählen insbesondere:
 - 2.1 Anregungen und Initiativen zu entwickeln, durch die die ideellen Ziele des Lorenz-Werthmann-Hauses ständig gepflegt werden;
 - 2.2 die Ermöglichung von nicht durch Kostenträger refinanzierbaren Projekten, vor allem für Pflegebedürftige, an Demenz und Parkinson erkrankte Menschen;
 - 2.3 Einnahmen von Spendengeldern, deren Verwendung ausschließlich der Verbesserung der Lebenslage und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Bewohner des Lorenz-Werthmann-Hauses dienen;
 - 2.4 Verankerung des Lorenz-Werthmann-Hauses in Gemeinwesen und Kirchengemeinden.

§ 4

1. Persönliches Mitglied kann sein, wer über 16 Jahre alt ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitglieder zahlen einen festgelegten Monatsbeitrag.

4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

5.1 durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;

5.2 durch den Tod des Mitglieds;

5.3 durch den Ausschluss des Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5

1. Organe des Vereins sind:

1.1 die Mitgliederversammlung

1.2 der Vorstand

2. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Trägers des Lorenz-Werthmann-Hauses kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 6

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Halbjahr des Folgejahres – nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr - statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

3. Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

4. Die satzungsgemäße Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem an deren Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bleiben hiervon unberührt.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen

5.1 die unter § 3 genannten Aufgaben;

5.2 die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes;

5.3 die Entlastung des Vorstandes;

5.4 die Wahl des Vorstandes;

5.5 die Wahl der beiden Kassenprüfer;

5.6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines;

5.7 Festlegung des Mitgliedsbeitrages;

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen und bei Bedarf kopiert werden.

§ 7

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1.1 der/dem Vorsitzenden;

1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;

1.3 dem Kassenwart;

1.4 dem Protokollführer/in;

1.5 einem weiteren Mitglied.

Es ist möglich, den Vorstand mit Beisitzern zu erweitern.

2. Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen; insbesondere die Aufgaben nach § 3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes wird der mit Stimmengleichheit abgelehnte Antrag in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut behandelt. Ergibt sich auch in dieser Sitzung eine Stimmengleichheit, so entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 8

1. Die Sitzungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 9

1. Beschlüsse und Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 10

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Altenwohn- und Pflegegesellschaft Wiesbaden mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Bewohnerinnen und Bewohner des Lorenz-Werthmann-Hauses zu verwenden hat.

§ 11

1. Die Satzung wurde am 15.02.2007 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12

1. Die erste Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens am 01.03.2007 und endet am 28.02.2009.